

**Postulat von Laura Dittli, Kurt Balmer und Michael Felber  
betreffend elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen**  
(Vorlage Nr. 3219.1 - 16557)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 10. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Laura Dittli, Kurt Balmer und Michael Felber reichten am 25. März 2021 ein Postulat betreffend elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen ein. Der Kantonsrat überwies das Postulat am 6. Mai 2021 an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

<b>1. In Kürze</b>	<b>2</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1. Definitionen	3
2.2. Rechtliche Grundlagen	5
<b>3. Erfüllung des Postulatsanliegen</b>	<b>6</b>
<b>4. Realisierung der Fernbeurkundung</b>	<b>6</b>
4.1. Kompetenzaufteilung Bund/Kanton im Beurkundungswesen	6
4.2. Kein Alleingang des Kantons Zug	8
<b>5. Vorarbeiten zur Umsetzung der Fernbeurkundung</b>	<b>8</b>
5.1. Fragen durch den Vergleich mit der virtuellen Generalversammlung	9
5.2. Fragen aufgrund des Vorentwurfs DNG	10
<b>6. Ausblick</b>	<b>12</b>
<b>7. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>12</b>
<b>8. Antrag</b>	<b>13</b>

## 1. In Kürze

**Im Kanton Zug ist es seit dem 1. Januar 2022 möglich, elektronische Ausfertigungen von Originalurkunden zu erstellen und Beglaubigungen elektronisch vorzunehmen. Originalurkunden können jedoch nach wie vor nur in Papierform erstellt werden. Der Bund arbeitet jedoch an einem Gesetzesentwurf, mit dem in Zukunft auch die Erstellung einer öffentlichen Originalurkunde in elektronischer Form ermöglicht werden soll. Der Kanton Zug muss diese Bundesgesetzgebung abwarten und kann selber derzeit nicht gesetzgeberisch tätig werden. Er kann jedoch bereits verschiedenste Vorbereitungsmaßnahmen treffen, um die elektronische Erstellung von Originalurkunden nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes möglichst rasch umzusetzen und eine führende Rolle in dieser Thematik einnehmen zu können.**

Am 1. Januar 2022 trat im Kanton Zug die Einführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 16. November 2021 (E-EÖBV; BGS 223.11) in Kraft. Nach § 2 Abs. 1 und 2 E-EÖBV darf, wer zur Errichtung von öffentlichen Urkunden ermächtigt ist, davon auch elektronische Ausfertigungen erstellen. Nach § 3 Abs. 1 E-EÖBV sind Personen nach § 2 Abs. 1 sowie weitere Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht zudem befugt, die Übereinstimmung einer von ihnen erstellten elektronischen Abschrift mit dem Originaldokument auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Das Postulatsanliegen ist somit bereits erfüllt.

Soweit die Erstellung von Originalurkunden in elektronischer Form verlangt wird, kann der Kanton Zug dies derzeit nicht umsetzen. Der Bund hat mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Digitalisierung im Notariat (DNG; ursprünglich Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen EÖBG) von seiner Gesetzgebungskompetenz auf Bundesebene Gebrauch gemacht und erlässt somit dem Kanton übergeordnetes Recht. Mit dem DNG will der Bund schweizweit die Möglichkeit schaffen, dass öffentliche Urkunden auch in digitaler Form erstellt werden können. An seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat die entsprechenden Vernehmlassungsergebnisse zur Vorlage zur Kenntnis genommen und die Botschaft zum Gesetz verabschiedet. Da der Bund diesen Punkt auf Bundesebene regelt, hat der Kanton Zug keine Kompetenz, vorzugreifen und eine kantonale Regelung für die digitale Erstellung von Urkunden zu erlassen.

Dem Entwurf des DNG ist die Stossrichtung der Bundesregelung zu entnehmen. Auf kantonaler Seite wird es in Bezug auf die Erstellung von Originalurkunden in elektronischer Form verschiedenste Umsetzungsfragen geben, die tiefere Abklärungen erfordern (z.B. ob eine Verpflichtung zur elektronischen Beurkundung eingeführt werden soll, wie die Überprüfung des freien Willens bei abwesenden Personen technisch umgesetzt werden soll, welche Alternativen zur qualifizierten elektronischen Signatur eingeführt werden sollen, wie der Zeitpunkt der Kundenerstellung nachgewiesen werden kann, wie die Aufsichtsbehörde ihre Funktion wahrnehmen wird, etc.). Damit der Kanton Zug die gewünschte Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Digitalisierung im Beurkundungsbereich einnehmen kann, sollten gewisse Vorbereitungsmaßnahmen bereits jetzt angegangen werden. Da der Kanton Zug nicht auf Erfahrungen aus anderen Kantonen zurückgreifen kann, erscheint es sinnvoll, dass für die Umsetzung eine Arbeitsgruppe mit verwaltungsinternen und -externen Personen eingesetzt wird.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Definitionen

Die öffentliche Beurkundung ist ein vielschichtiger Prozess, weshalb vorab die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe einheitlich definiert werden sollen.

#### a) *Öffentliche Beurkundung*

Die öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder Erklärungen rechtsgeschäftlicher, prozessrechtlicher oder tatsächlicher Art in dem dafür vorgesehenen Verfahren durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betraute Urkundsperson und bezweckt in erster Linie die dokumentarische Feststellung in einer mit Beweiswirkung ausgestalteten öffentlichen Urkunde für den Rechtsverkehr durch kantonale Urkundspersonen.<sup>1</sup> Beispiele für *beurkundungspflichtige Geschäfte* sind etwa Grundstückkaufverträge, Pfandverträge, Dienstbarkeitsverträge, Eheverträge sowie zahlreiche Beschlüsse der Generalversammlungen von Gesellschaften (etwa Kapitalerhöhungen, Sitzverlegungen, Änderungen der Firma, Statutenänderungen).<sup>2</sup>

#### b) *Beurkundungsverfahren*

Das Beurkundungsverfahren umfasst die Gesamtheit der Verfahrensvorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, welche die Errichtung einer öffentlichen Urkunde durch eine Urkundsperson zum Gegenstand haben. Bei der öffentlichen Beurkundung wird zwischen *Willensbeurkundung* (Willenserklärungen) und *Sachbeurkundung* unterschieden (ebenso §§ 13 und 16-19 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen des Kantons Zug [Beurkundungsgesetz] BeurkG; BGS 223.1).<sup>3</sup> Bilden Willenserklärungen Gegenstand der öffentlichen Beurkundung, wird der Wille oder das Wissen der Urkundsparteien wiedergegeben. Gegenstand von *Sachbeurkundungen* bilden dagegen Feststellungen der Urkundsperson über bestehende Tatsachen.

#### c) *Wirkung öffentlicher Urkunden*

Öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist (Art. 9 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Als solche gelten:

- Urkunden über Willenserklärungen oder die Feststellung von Sachverhalten, für welche die Form der öffentlichen Beurkundung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht erforderlich ist oder von den Parteien gewünscht wird;
- Ausfertigungen (der Originalurkunde; vgl. dazu nachfolgend die Definition von Ausfertigungen in Bst. e);
- Beglaubigungen.

#### d) *Original der öffentlichen Urkunde*

Als Ergebnis des abgeschlossenen Beurkundungsverfahrens bzw. als Produkt der öffentlichen Beurkundung<sup>4</sup> entsteht das *Original* der öffentlichen Urkunde, das die erforderliche(n) Unterschrift(en) trägt. Die Originalurkunde *muss* nach geltendem Recht in *Papierform* erstellt werden

<sup>1</sup> GROUPE DE REFLEXION, Einheitliches Beurkundungsverfahren in der Schweiz Leitsätze und Erläuterungen, 18. August 2021; JÜRIG SCHMID, Fernbeurkundung in: Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 1. A., März 2018, S. 232 (zit. SCHMID, Fernbeurkundung); BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Bundeskompetenz zur Regelung des Beurkundungsverfahrens, Bern, 13. September 2018, S. 4; BGE 99 II 159 E. 2.

<sup>2</sup> VOSER Rechtsanwälte, Notariat-Lexpress, Ausgabe April 2020, S. 2.

<sup>3</sup> § 21 BeurkG; MÜLLER/KAISER/BENZ, S. 230.

<sup>4</sup> SCHMID, Fernbeurkundung, S. 234; GROUPE DE REFLEXION, S. 20; LUKAS MÜLLER/PHILIPPE J.A.KAISER/DIEGO BENZ, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis im Gesellschafts- und Handelsregisterrecht REPRAX 3/20 S. 217 ff., 221.

(Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 [EÖBV; SR 211.435.1]).

e) *Ausfertigung*

Die Ausfertigung ist eine öffentliche Urkunde und enthält eine genaue (wortgetreue) Wiedergabe des Inhalts der öffentlichen (Original-)Urkunde oder einen Teil desselben. Ausfertigungen werden im Nachverfahren errichtet. Sie vertreten das Original der Urkunde im Rechtsverkehr und können grundsätzlich nur von der Urkundsperson erstellt werden, welche die Beurkundung des Originals der öffentlichen Urkunde vorgenommen hat.<sup>5</sup>

f) *Elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde*

Gemäss Art. 55a Abs. 1 Schluss-Titel (SchlT) ZGB können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen (Original-)Urkunden zu erstellen (zur Ausfertigung vorne Ziff. 2.1. Bst. e). Art. 55a Abs. 1 SchlT ZGB erlaubt damit nur, vom Original der öffentlichen Urkunde in Papierform (vorne Ziff. 2.1. Bst. d) eine elektronische Ausfertigung zu erstellen.<sup>6</sup> Die elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden haben als Urkundenausfertigung ebenfalls die Wirkungen einer öffentlichen Urkunde und treten im Rechtsverkehr an die Stelle der Originalurkunde in Papierform.<sup>7</sup>

g) *(Fern-)Beglaubigung*

Die Beglaubigung stellt einen speziellen Fall der Sachbeurkundungen dar. Beglaubigungen sind keine selbständigen öffentlichen Urkunden. Sie begründen keine privatrechtlichen Rechte oder Pflichten und nehmen keinen Bezug zum Dokument an sich. Sie werden auf dem Dokument angebracht, auf das sie sich beziehen und bescheinigen etwa, dass die Kopie mit dem vorgewiesenen originalen Ausgangsdokument übereinstimmt. Häufigste Fälle sind die Beglaubigungen von Kopien, Unterschriften und Daten.<sup>8</sup> Teilweise wird ein Fall von *Fernbeglaubigung* in § 30 Abs. 2 BeurkG gesehen (Beglaubigung einer Unterschrift im Abwesenheitsverfahren).<sup>9</sup> Die Fernbeglaubigung erfordert keine Anwesenheit der Parteien. Fernbeglaubigungen werden in der Praxis unter Befolgung bestimmter Vorsichtsvorkehren schon länger geduldet.<sup>10</sup>

h) *Fernbeurkundung*

Fernbeurkundung meint die Durchführung eines Beurkundungsverfahrens, bei welchem sich die Urkundsparteien auf Distanz am Hauptverfahren beteiligen und/oder die Urkundsperson nicht persönlich anwesend ist. Die Mitwirkung der (abwesenden) Urkundsparteien und der Urkundsperson erfolgt unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln. Im Extremfall erscheint keine der Urkundsparteien persönlich vor der Urkundsperson. Aktuell fehlt dafür die notwendige bundesgesetzliche Rechtsgrundlage.<sup>11</sup> Während im Bereich der Sachbeurkundung eine Fernbeurkundung als durchaus realisierbar erscheint, ist im Bereich der Willensbeurkundung eine Fernbeurkundung nicht nur aufgrund des Prinzips der Einheit des Beurkundungsvorgangs, wonach alle Beteiligten während des Hauptverfahrens *anwesend* sein müssen, problematisch, sondern auch deswegen, weil der wahre Wille der Urkundsparteien ohne deren (physische) Anwesenheit in verlässlicher Weise eruiert werden muss.<sup>12</sup> Selbst eine direkte Kommunikation mit Video und

<sup>5</sup> GROUPE DE REFLEXION, S. 21; MÜLLER/PAFUMI, S. 59; § 2 E-EÖBV.

<sup>6</sup> MÜLLER/PAFUMI, S. 59.

<sup>7</sup> JÜRIG SCHMID, in THOMAS GEISER/STEPHAN WOLF (Hrsg.), Kommentar zum ZGB, Band II, 6. A., Basel 2019, Art. 55a SchlT N. 1, 1a.

<sup>8</sup> GROUPE DE REFLEXION, S. 24 f.

<sup>9</sup> Vgl. Beschluss des Regierungsrats des Kantons Schwyz vom 24. August 2021, Nr. 551/2021, Ziff. 2.2.4; kritisch GROUPE DE REFLEXION, S. 25; SCHMID, Fernbeurkundung, S. 243.

<sup>10</sup> LUKAS MÜLLER, Die Online-Gründung der Aktiengesellschaft, SJZ 116/2020, S. 566.

<sup>11</sup> MÜLLER, S. 565; GROUPE DE REFLEXION S. 70.

<sup>12</sup> SCHMID, Fernbeurkundung, S. 238–241.

Ton lässt die Annahme nicht ohne Weiteres zu, dass die Urkundsparteien alle denselben Text vor sich liegen haben; auch wenn dies mittels «screen sharing» sichergestellt werden könnte, bliebe die Ungewissheit, ob im Bild nicht sichtbare Dritte eine Urkundspartei beeinflussten. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass keine Dritten einer Fernbeurkundung beiwohnen oder Einfluss auf den Willen einer Urkundspartei nehmen.<sup>13</sup>

## 2.2. Rechtliche Grundlagen

In rechtlicher Hinsicht erscheint folgende Aufteilung sinnvoll:

- Die Vorgaben resp. Möglichkeiten zur *elektronischen Ausfertigung* von Urkunden (von bestehenden öffentlichen Urkunden in Papierform) sowie *elektronischen Beglaubigungen* (von auf solchen öffentlichen Urkunden enthaltenen Unterschriften; vgl. zum Ganzen nachfolgend Ziff. 2.2.1.);
- die *Erstellung* elektronischer Original-Urkunden (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2.2.).

### 2.2.1. Elektronische Ausfertigungen von Urkunden und elektronische Beglaubigungen

Anlässlich der letztmaligen Sachenrechtsrevision wurde auf Bundesebene der neue Artikel 55a SchIT ZGB in das Gesetz aufgenommen. Hiernach können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische *Ausfertigungen* der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Ferner können Urkundspersonen ermächtigt werden, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Vierzehn Kantone – unter anderem auch der Kanton Zug – haben davon Gebrauch gemacht. Künftig soll dies aber auf Bundesebene geregelt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. c und d des Entwurfes des DNG; Botschaft S. 20 zu Art. 2 Abs. 1 DNG).

Per 1. Februar 2018 traten EÖBV und die Verordnung des EJPD vom 8. Dezember 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV-EJPD; SR.211.435.11) in Kraft. Diese regeln im Bereich des Privatrechts die technischen Anforderungen und das Verfahren für die Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden, elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften sowie Beglaubigungen von Papierausdrucken elektronischer Dokumente. Entgegen ihren anderslautenden Titeln befassen sich die EÖBV sowie die EÖBV-EJPD jedoch nicht mit der allgemeinen Erstellung öffentlicher Urkunden, sondern lediglich mit der Erstellung elektronischer Ausfertigungen.<sup>14</sup> So wird in Art. 11 Abs. 1 EÖBV auch explizit festgehalten, dass die Originalurkunde nach geltendem Recht in Papierform erstellt werden muss.

Der Kanton Zug hat mit § 26b Abs. 1 und 2 BeurkG die Grundlage geschaffen, welche den Urkundspersonen die Erstellung der elektronischen Ausfertigung der von ihnen errichteten (bestehenden) öffentlichen Urkunden sowie die elektronische Beglaubigung von Unterschriften auf solchen erlaubt. Gestützt darauf wurde per 1. Januar 2022 die E-EÖBV in Kraft gesetzt. In § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 E-EÖBV werden die Voraussetzungen für die elektronische Ausfertigung von öffentlichen Urkunden sowie für elektronische Beglaubigungen festgelegt. Somit können sich Urkundspersonen im schweizerischen Urkundspersonenregister (UPReg) registrieren und ihre qualifizierte elektronische Signatur hinterlegen (vgl. dazu Art. 2 lit. e, Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 [Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03]). Die Registrierung muss dann von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde freigeschaltet bzw. bestätigt werden. Ist dies geschehen, kann eine Urkundsperson des Kantons Zug ihre in Papierform bestehenden öffentlichen Urkunden in elektronischer Form *ausfertigen* (vgl. §§ 4 und 5 E-EÖBV). Das Ergebnis besteht aus einem PDF/A-Scan, der von der

<sup>13</sup> MÜLLER/KAISER/BENZ, S. 238 f.

<sup>14</sup> MÜLLER/PAFUMI, S. 60; SCHMID, Fernbeurkundung, S. 235.

Urkundsperson nach den Vorgaben der EÖBV und der EÖBV-EJPD zu erstellen und qualifiziert elektronisch zu signieren ist.<sup>15</sup>

### 2.2.2. Elektronische Erstellung von Original-Urkunden

Zurzeit gibt es weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage, welche die elektronische Erstellung von Original-Urkunden ermöglicht. Mit dem DNG soll nun erstmals gesetzlich und auf Bundesebene diese Möglichkeit eröffnet werden (Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat, S. 2).

## 3. Erfüllung des Postulatsanliegens

Die Postulantin und Postulanten ersuchen den Regierungsrat, eine hinreichende rechtliche Grundlage zu schaffen respektive die geltende gesetzliche Grundlage so anzupassen, damit Zuger Urkundspersonen ermächtigt werden, elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen gemäss Art. 55a SchIT ZGB auch tatsächlich zu erstellen.

Der Kanton Zug hat die Möglichkeit, elektronische Ausfertigungen von (bestehenden) öffentlichen Urkunden zu erstellen und die Echtheit von Unterschriften und Abschriften der Originalurkunde elektronisch zu beglaubigen, mit der E-EÖBV bereits geschaffen (vorne Ziff. 2.1 Bst. f). Gemäss § 2 Abs. 1 E-EÖBV dürfen diejenigen Personen, die zur Errichtung von öffentlichen Urkunden ermächtigt sind, elektronische Ausfertigungen erstellen. Personen nach § 2 Abs. 1 E-EÖBV sowie weitere Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht sind befugt, die Übereinstimmung einer von ihnen erstellten elektronischen Abschrift mit dem Originaldokument auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (§ 3 Abs. 1 E-EÖBV). Basis dafür bilden § 26b Abs. 1 und 2 BeurkG, welche den Urkundspersonen die Erstellung der elektronischen Ausfertigung der von ihnen errichteten (bestehenden) öffentlichen Urkunden sowie die elektronische Beglaubigung von Unterschriften auf solchen erlaubt. Die im Postulat geforderte Regelung zur elektronischen Ausfertigung von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen liegt mit der E-EÖBV somit vor (§ 26b Abs. 3 BeurkG). Das Verfahren und die technische Anforderungen richten sich gemäss § 2 Abs. 3 E-EÖBV nach der (bundesrechtlichen) Verordnung (EÖBV).

Das Postulat ist grundsätzlich jedoch so aufzufassen, dass neben der Möglichkeit, elektronische Ausfertigungen von Urkunden und elektronischen Beglaubigungen zu erstellen, auch die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden im Kanton Zug möglichst bald angegangen werden soll. Das Ansinnen des Postulates ist es, dem Kanton Zug eine Vorreiterrolle in der Erstellung öffentlicher Urkunden auf elektronischem Weg zuzuweisen.

## 4. Realisierung der Fernbeurkundung

Vorab stellt sich die Frage, ob der Kanton Zug eine (kantonale) Regelung zur Realisierung der Fernbeurkundung erlassen kann oder soll.

### 4.1. Kompetenzaufteilung Bund/Kanton im Beurkundungswesen

Das Bundesrecht bestimmt die Rechtsgeschäfte und Erklärungen, die zu ihrer Gültigkeit öffentlich beurkundet werden müssen, sowie die Wirkungen beim Fehlen der Beurkundung<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> MÜLLER/KAISER/BENZ, S. 232 f.

<sup>16</sup> SCHMID, Basler Kommentar, Art. 55 SchIT ZGB N. 1, 21; ROBERT HAAB/AUGUST SIMONIUS in ROBERT HAAB/AUGUST SIMONIUS/WERNER SCHERRER/DIETER ZOBL, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Sachenrecht, 2. A., Zürich 1977, Art. 657 N. 18

Im Bundesrecht fehlen jedoch – mit Ausnahme der Vorschriften über die öffentlichen letztwilligen Verfügungen und die Erbverträge – *Verfahrensvorschriften* über die Herstellung der öffentlichen Beurkundung. Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB verpflichtet deshalb die Kantone, zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Die Kantone sind dabei allerdings nicht befugt, die Grundsätze des Beurkundungsverfahrens nach ihrem eigenen Ermessen zu normieren. Das kantonale Verfahrensrecht muss vielmehr bundesrechtliche Mindestanforderungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die vom Bundesrecht mit dieser Form angestrebten Zwecke erfüllt werden. So soll die Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung die Vertragsparteien unter anderem vor unüberlegten Vertragsabschlüssen schützen, sie die Tragweite ihrer Verpflichtungen erkennen lassen<sup>17</sup> und weiter sicherstellen, dass die einer öffentlichen Beurkundung zugrunde liegenden rechtsgeschäftlichen Verträge der für die grundbuchliche Behandlung erforderlichen Vollständigkeit, Präzision und Zuverlässigkeit genügen<sup>18</sup>.

Die Urkundsperson ist bundesrechtlich verpflichtet, persönlich den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen und die für das Zustandekommen des Vertrags erforderliche Übereinstimmung der Willenserklärungen festzustellen. Sie hat nur diejenigen Erklärungen der Parteien zu beurkunden, die sie ihr gegenüber geäußert haben und die sie als ihren wirklichen Willen festgestellt hat<sup>19</sup>. Ausserdem trifft die Urkundsperson bundesrechtlich eine Beratungs- und Belehrungspflicht, indem sie unter anderem verpflichtet ist, den Parteien die Bedeutung sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten ihres Vorhabens darzulegen (Beratungspflicht). Der Umfang der Belehrungspflicht, die Erläuterung des Urkundeninhalts, der Rechtsfolgen und der Abwicklung des Beurkundungsverfahrens, richten sich nach den Bedürfnissen der Parteien, nämlich nach der Natur des Geschäfts und ihrem Wissensstand. Schliesslich gehört die Beachtung der Ausstandspflicht der Urkundsperson in einem engeren Rahmen zu den bundesrechtlichen Mindestanforderungen, der von den Kantonen jedoch noch ausgedehnt werden könnte<sup>20</sup>.

Der Bereich, in dem die Kantone Verfahrensvorschriften über die Herstellung der öffentlichen Beurkundung erlassen können, ist damit beschränkt<sup>21</sup>. Insbesondere darf durch die kantonalen Vorschriften weder der vom Bund mit dem Formzwang verfolgte rechtspolitische Zweck der öffentlichen Beurkundung noch das Bundeszivilrecht (etwa durch Festsetzung überhöhter Gebühren) vereitelt werden. Dagegen hat das kantonale Recht die Form der Beurkundung zu regeln, insbesondere, ob und inwieweit der Grundsatz der Einheit des Aktes gewahrt werden muss, ob die Urkunde der Unterzeichnung der Parteien (oder nur der Urkundsperson) bedarf, ob die Zuziehung von Zeugen erforderlich ist und welche Gebühren anfallen<sup>22</sup>. Ausserdem haben die Kantone gestützt auf Art. 55 SchIT ZGB festzulegen, wer auf dem Kantonsgebiet zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugt (sachlich zuständig) und wie dabei vorzugehen ist (etwa über ein Amts- oder ein freiberufliches Notariat oder beide wie im Kanton Zug)<sup>23</sup>. Die örtliche Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerkbare Rechte an Grundstücken liegt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausschliesslich bei der zuständigen Urkundsperson am Ort der gelegenen Sache<sup>24</sup>. Keine Einschränkungen durch das Bundesrecht erfährt die kantonale Gesetzgebungskompetenz dagegen im Bereich der Zulassung der Notare zur Berufsausübung, der Aufgaben und Berufspflichten der Notare bzw. Urkundspersonen sowie des Gebühren- und Aufsichtswesens<sup>25</sup>.

<sup>17</sup> BGE 99 II 159 E. 2; SCHMID, Art. 55 SchIT ZGB N. 7, 11

<sup>18</sup> HAAB/SIMONIUS, Vorbemerkungen zum Grundeigentum [vor Art. 655], N. 2 f.

<sup>19</sup> BGE 78 IV 105 E. 2 S. 112

<sup>20</sup> SCHMID, Art. 55 SchIT ZGB N. 25, 27 und 31

<sup>21</sup> BGE 106 II 146 E. 1 S. 147; BGE 133 I 259 E. 2.1, 2.2

<sup>22</sup> HAAB/SIMONIUS, Art. 657 N. 31

<sup>23</sup> SCHMID, Art. 55 SchIT ZGB N. 21 ff.

<sup>24</sup> BGE 113 II 501; HAAB/SIMONIUS, Art. 657 N. 28

<sup>25</sup> SCHMID, Art. 55 SchIT ZGB N. 2; BGE 131 II 639 E. 6.1 S. 646

Aufgrund des Umstands, dass das Bundesrecht nicht nur bestimmt, welche Rechtsgeschäfte und Erklärungen zu ihrer Gültigkeit öffentlich beurkundet werden müssen, sondern daneben verschiedene Verfahrensvorschriften aufstellt und insbesondere (noch) die Papierform für die öffentlich beurkundete Originalurkunde vorschreibt (vorn Ziff. 2.1 Bst. d), liegt es weder im Ermessen eines Kantons noch in seiner Gesetzgebungskompetenz, zu bestimmen, dass in seinem Gebiet die öffentliche Urkunde anstelle der Papierform in elektronischer Form oder auf einem Tonträger hergestellt wird<sup>26</sup>. Zum selben Schluss führt der Hinweis auf Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), wonach die Gesetzgebung im Bereich des Zivilprozess- und des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden zum Zivilprozessrecht gerechnet. Dazu gehören insbesondere die öffentliche Beurkundung und die Führung öffentlicher Register<sup>27</sup>. Die Kantone können in diesem Bereich zwar selber legislieren, aber nur, soweit der Bund von seiner Kompetenz *keinen* Gebrauch macht. Es handelt sich mithin *nicht* um eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen<sup>28</sup>. Der Bund hat aber mit dem DNG von seiner Gesetzgebungskompetenz gerade Gebrauch gemacht.

Der Kanton Zug hat demnach derzeit nicht die Kompetenz, eine eigene gesetzliche Regelung über die *Erstellung* elektronischer öffentlicher Urkunden zu erlassen. Auch wenn streng formell gesehen noch keine Regelung auf Stufe des Bundesrechts besteht, ist zu beachten, dass nunmehr das DNG und die entsprechende Botschaft dazu vorliegen und den eidgenössischen Räten vorgelegt werden sollen. In der Tat hat der *Bund* damit seine Kompetenz wahrgenommen, eine gesetzliche Regelung über die *Erstellung* öffentlicher Urkunden in elektronischer Form zu erlassen, auch wenn diese noch nicht in Kraft getreten ist.

#### 4.2. Kein Alleingang des Kantons Zug

Selbst wenn man aber dessen ungeachtet die Kompetenz des Kantons Zug für eine eigenständige gesetzliche Regelung anerkennen würde, würde ein solch komplexer Gesetzgebungsprozess gewiss länger dauern als die Beratung der bereits bestehenden, den Räten vorzulegenden bundesrechtlichen Lösung. Zudem wäre es selbstverständlich nicht damit getan, Urkundspersonen und allenfalls anderen entsprechend ausgebildeten Personen die Berechtigung zu erteilen, öffentliche Urkunden auf elektronischem Weg zu erstellen. Vielmehr wären die bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Regelungen dazu zu beachten und insbesondere mittels elektronischer Mittel sicherzustellen, dass eine Fernbeurkundung in jeder Hinsicht genauso sicher und zuverlässig vorgenommen werden kann wie eine konventionelle in Anwesenheit der Urkundsperson und der Urkundsparteien.<sup>29</sup> Die Botschaft zum DNG gibt zwar einen guten Einblick in die damit verbundenen komplexen rechtlichen Regelungen (etwa in Ziff. 4)<sup>30</sup>, jedoch noch keine allgemein anwendbaren Lösungen. Ein Alleingang des Kantons Zug lässt sich daher unter diesem Gesichtspunkt nicht rechtfertigen.

### 5. Vorarbeiten zur Umsetzung der Fernbeurkundung

Um die Fernbeurkundung nach Inkrafttreten des DNG und dessen Ausführungsbestimmungen unverzüglich ermöglichen und insoweit eine Vorreiterrolle einzunehmen zu können, sollten aber bereits jetzt

<sup>26</sup> SCHMID, Art. 55a SchIT ZGB, N. 2

<sup>27</sup> CHRISTOPH LEUENBERGER in BERNHARD EHRENZELLER/BENJAMIN SCHINDLER/RAINER J. SCHWEIZER / KLAUS A. VALLENDER [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. A., St. Gallen 2014, Art. 122 N. 19 f.; dazu auch SCHMID, Art. 54 SchIT ZGB, N. 3

<sup>28</sup> BGE 140 III 155 E. 4.3

<sup>29</sup> Kritisch dazu SCHMID, S. 235–241.

<sup>30</sup> Vgl. zu den technischen und organisatorischen Aspekten insbesondere die EÖBV-EJPD.



gewisse im DNG aufgeworfene Grundsatzfragen beantwortet bzw. deren Umsetzung vorbereitet werden. Mögliche Fragen ergeben sich mit Blick auf die virtuelle Generalversammlung (nachfolgend Ziff. 5.1.) und aus dem Gesetzesentwurf, mit welchem die Fernbeurkundung ermöglicht werden soll (vgl. Ziff. 5.2.).

## **5.1. Fragen durch den Vergleich mit der virtuellen Generalversammlung**

### **5.1.1. Erklärung der virtuellen Generalversammlung**

Der Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; E-OR) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sieht in Art. 701 E-OR die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung vor, auch wenn dabei beurkundungspflichtige Geschäfte behandelt werden. Aus gesetzgeberischer Sicht ist es bedauerlich, dass in einem Teilbereich eines anderen Gesetzes die elektronische Erstellung öffentlicher Urkunden geregelt wird, während das DNG, welches dies zur Hauptsache regeln sollte, noch nicht in Kraft ist. Diese Entwicklung geht wahrscheinlich zurück auf die EU-Richtlinie 2019/1151 (Digitalisierungsrichtlinie), wonach die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen, die Online-Einreichung von Dokumenten und die Online-Offenlegung erleichtert werden sollen, ohne dass der Antragsteller persönlich bei der entsprechenden Behörde erscheinen muss. Es ist somit fraglich, ob aus der im E-OR vorgesehenen Möglichkeit, eine Generalversammlung virtuell durchzuführen, bereits Rückschlüsse auf die künftige Umsetzung des DNG gezogen werden könnten.

Nach Art. 701c E-OR können die Statuten vorsehen, dass die Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Art. 701d Abs. 1 E-OR erlaubt sogar, eine Generalversammlung ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen (Cybergeneralversammlung), wenn die Statuten dies vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Nach Art. 701e Abs. 1 E-OR müssen die Statuten die Verwendung elektronischer Mittel regeln. Dazu (Abs. 2) muss der Verwaltungsrat allerdings sicherstellen, dass (1) die Identität der Teilnehmer eindeutig feststeht; (2) die Stimmen in der Generalversammlung auf elektronischem Weg übertragen werden; (3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; (4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Wie das im Detail zu geschehen hat, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Die virtuelle Generalversammlung nach revidiertem Aktienrecht findet im Grundsatz wie eine herkömmliche Generalversammlung statt. Jeder Teilnehmer nimmt aber von einem anderen Ort an der Veranstaltung teil. Lediglich Urkundsperson und Versammlungsleitung sind im selben Raum. Ein eigentlicher Tagungsort entfällt. Mithilfe elektronischer Mittel ist sicherzustellen, dass die Aktionäre ihre Rechte an der Generalversammlung trotz physischer Abwesenheit aktiv und unmittelbar via Internet ausüben können. Sobald die Teilnehmenden eingeloggt sind (sich elektronisch identifiziert und legitimiert haben) und die Kommunikation in alle Richtungen möglich ist, sind die Teilnehmer im Prinzip wie Anwesende zu behandeln, und die Versammlung kann starten. Vorausgesetzt ist einzig, dass die Statuten die elektronische Durchführung der Generalversammlung vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestimmt wird (Art. 701d Abs. 1 E-OR). Der Aktionär kann die Versammlung von zuhause aus am Bildschirm verfolgen und per Mausklick seine Stimme abgeben (soweit er nicht den unabhängigen Stimmrechtsvertreter instruiert hat). Dafür hat der Verwaltungsrat mittels elektronischer Mittel sicherzustellen, dass die Identität aller Teilnehmer feststeht, die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Grundsätzlich sollen auch Beschlüsse der

Generalversammlung, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, an einer virtuellen Versammlung gefasst werden dürfen.<sup>31</sup>

#### 5.1.2. Analoge Anforderungen an die Fernbeurkundung

Die Durchführung der virtuellen Generalversammlung einer Aktiengesellschaft taugt aufgrund ihrer Besonderheiten nicht als Basis für eine allgemein anwendbare Regelung der Fernbeurkundung. Immerhin ergibt sich daraus aber, welche *Anforderungen* allgemein erfüllt sein müssen, damit eine Fernbeurkundung möglich ist (Anforderungskatalog):

- a) Der Urkundenentwurf muss aufgrund der Angaben der Urkundsparteien im Voraus von der Urkundsperson erstellt und den Urkundsparteien übermittelt werden. Dieser Entwurf bildet die Grundlage für die Durchführung des Hauptverfahrens. Er muss als elektronisches Dokument in einem technisch gesicherten Format erstellt werden, damit er nicht im Voraus verändert werden kann und zudem auf technisch sichere Art den Urkundsparteien zugestellt werden.
- b) Zu Beginn des Hauptverfahrens muss der Notar die Identität der am Beurkundungsverfahren mitwirkenden Personen verbindlich feststellen können. Ebenso wichtig ist die Prüfung der Übereinstimmung der bei der elektronischen Unterzeichnung zur Anwendung gelangenden elektronischen Signatur mit der identifizierten Person.
- c) Die Parteien müssen mit dem Urkundeninhalt vertraut sein. Das setzt voraus, dass alle über denselben Urkundenentwurf verfügen und den Urkudentext lesen oder vorgelesen erhalten. Allerdings wird es dem Notar kaum möglich sein, zu erkennen, ob die abwesende(n) Person(en) den massgebenden Urkundenentwurf tatsächlich gelesen und verstanden hat; bei mehreren Parteien ist die Überwachung der Kenntnisnahme noch komplexer. Erfolgt die Kenntnisnahme des Inhalts des Rechtsgeschäfts durch Personen in Abwesenheit, besteht somit keine Gewissheit, dass diese den Urkundenentwurf unter Aufsicht des Notars vollständig zur Kenntnis genommen haben.<sup>32</sup>
- d) Während unberechtigte Dritte mittels besonderer Zugangsregelungen mit einiger Sicherheit von der Teilnahme ausgeschlossen werden können, ist nicht erkennbar, wie die mögliche Einflussnahme Dritter auf die Urkundsparteien in deren Abwesenheit vermieden werden könnte. Weiter muss sichergestellt sein, dass alle Urkundsparteien während des ganzen Hauptverfahrens über Bildtelefonie, Videokonferenz etc. *anwesend* sind.
- e) Der Notar muss sich schliesslich davon überzeugen können, dass alle Mitwirkenden den Urkundenentwurf in seiner endgültigen Ausgestaltung genehmigen und als ihrem Willen entsprechend bezeichnen. Daraufhin erfolgt die Unterzeichnung des elektronischen Dokumentes durch die Parteien. Es müssen alle Parteien (auch allenfalls physisch anwesende) die Urkunde elektronisch signieren oder handschriftlich auf einem elektronischen Gerät unterzeichnen (wie etwa bei eingeschriebenen Post-Zustellungen). Der Notar muss sicherstellen, dass jede Urkundspartei unterzeichnet und ihre gültige eigene persönliche Signatur verwendet.<sup>33</sup>

## 5.2. Fragen aufgrund des Vorentwurfs DNG

Nach dem Vorentwurf zum DNG (vormals EÖBG) sollte das Original der öffentlichen Urkunde künftig in der Regel in elektronischer Form erstellt werden, sollten Urkundspersonen auf Ersuchen der Partei elektronische Ausfertigungen und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen

---

<sup>31</sup> MÜLLER/KAISER/BENZ, S. 259–262.

<sup>32</sup> SCHMID, Fernbeurkundung, S. 239.

<sup>33</sup> SCHMID, Fernbeurkundung, S. 240.

(Art. 55a SchIT ZGB) und sollte für die Registrierung und Speicherung der elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen durch den Bund ein Urkundenregister bereitgestellt und betrieben werden.<sup>34</sup>

Gestützt darauf könnten folgende Fragen bereits jetzt angegangen werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Der Kanton Zug muss darüber entscheiden, ob die Urkundspersonen zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen *verpflichtet* werden sollen (Art. 5 Abs. 2 DNG). Sollte der Kanton eine solche Verpflichtung wünschen, wäre gleichzeitig eine Übergangsfrist bis zu deren Wirksamkeit einzuführen.
- Art. 5 Abs. 1 DNG stellt klar, dass Urkundspersonen direkt gestützt auf Bundesrecht elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen. Allenfalls wäre ein Hinweis darauf in § 26b BeurkG angebracht, etwa in Form eines neuen Abs. 4 im Sinn eines Verweises, wonach für die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen das Bundesrecht (DNG) massgebend sei.
- Das DNG schreibt vor, dass die Kenntnisnahme des Urkundeninhalts sowie dessen Genehmigung durch geeignete Vorkehrungen der Urkundsperson sichergestellt werden müssen (Art. 6, 7 Abs. 1–3). Die Botschaft spricht von einer praxistauglichen umsetzbaren Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur (S. 24 zu Art. 7 Abs. 2 DNG). Angetönt wird die Möglichkeit der Unterzeichnung mithilfe eines Grafik-Tablets, das nach Art. 7 Abs. 2 DNG gewisse Anforderungen zu erfüllen hat. Der Bundesrat wird die *Anforderungen* an die «Wahrnehmbarmachung» des Urkundeninhalts beim Beurkundungsvorgang zwar noch regeln (Art. 21 Abs. 1 lit. b DNG); das dürfte indessen Überlegungen, wie im konkreten Fall die Kenntnisnahme und die Genehmigung des Urkundeninhalts erfolgen sollen, nicht ersetzen. Auch hier könnte der Kanton bereits nötige Abklärungen veranlassen (vorn Ziff. 2.1 Bst. h).
- Nach Art. 9 Abs. 1 DNG hat die Urkundsperson nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs das Original der öffentlichen Urkunde im elektronischen Urkundenregister zu erfassen (Registrierung und Speicherung), die Übereinstimmung der im elektronischen Urkundenregister erfassten elektronischen öffentlichen Originalurkunde mit dem von ihr im Beurkundungsvorgang erstellten Dokument zu überprüfen und die Übereinstimmung im elektronischen Urkundenregister festzuhalten (Art. 11 DNG). Erst danach darf sie die öffentliche Urkunde nach Art. 9 Abs. 2 DNG erstellen und herausgeben. Diesbezüglich könnte sich die Frage stellen, wie etwa gegenüber einer Aufsichtsbehörde über die Urkundsperson der Nachweis der Übereinstimmung der Urkunden und dessen Zeitpunkt überprüft werden kann. Dies umso mehr, als die Erfassung unmittelbar nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs zu erfolgen und der zeitliche Abstand dabei so gering wie möglich zu sein hat (Art. 8, 13 DNG).
- Die Urkundsperson muss nach Art. 14 Abs.1 lit. a DNG jederzeit Zugriff auf die von ihr erstellten, elektronischen Originale der öffentlichen Urkunden im Urkundenregister haben. Aufsichtsbehörden haben in bestimmten Situationen Zugriff auf die Urkundensammlungen der beaufsichtigten Urkundspersonen. Welche Befugnisse die kantonale Aufsichtsbehörde im Einzelnen haben wird, leitet sich vom jeweiligen kantonalen Recht ab (Art. 2 Abs. 4 DNG). Dies wäre auf kantonaler Ebene zu regeln (soweit nicht eine bereits bestehende Regelung übernommen oder angepasst werden kann). Dies unter Berücksichtigung des Umstands, dass Art. 55a SchIT ZGB aufgehoben werden soll (Botschaft S. 39 Ziff. 5.11)

Falls diese Fragen oder ein Teil davon wie vorgeschlagen vor der Inkraftsetzung des DNG bereits beantwortet oder beraten werden sollen, würde es sich empfehlen, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Urkundspersonen, Anwälten/Urkundspersonen, IT-Spezialisten, Behördenmitgliedern, Juristen und politischen Leistungsträgern zu bilden.

<sup>34</sup> Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum EÖBG und Änderung der Grundbuchverordnung (fortan Vernehmlassung) S. 3.

## 6. Ausblick

Mit der Inkraftsetzung der E-EÖBV kann nun, wie bereits ausgeführt, auch im Kanton Zug das im Bundesrecht geregelte Verfahren zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen angewendet werden. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1. Januar 2022 Rechtsgeschäfte elektronisch beim Handelsregisteramt (HRA) angemeldet sowie auch Urkunden und Belege elektronisch eingereicht werden können. Dadurch kann z.B. die Eingabe einer Anmeldung zur Gründung einer Gesellschaft mit der elektronisch ausfertigten Urkunde und den dazugehörigen Belegen zur Eintragung beim HRA digital erfolgen. Im Gegensatz zum Handelsregisteramt verfügt das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) noch nicht über die nötigen technischen Hilfsmittel, um elektronische Eingaben entgegenzunehmen und um diese weiter bearbeiten zu können. Das bereits vom AGG initiierte Projekt «elektronischer Geschäftsverkehr Terravis» hat zum Ziel, Ende des Jahres 2022 über eine geeignete Applikation zu verfügen.

Parallel dazu läuft bereits ein Gesetzgebungsverfahren. Grundlage hierfür bildet § 151a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1). Dieser sieht vor, dass die Zulassung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem AGG legiferiert (Abs. 1) und dass die dazu nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden müssen (Abs. 2). Zu diesem Zweck wird voraussichtlich die Verordnung über die Führung des Grundbuchs mittels Informatik vom 3. Oktober 1995 (IT-Grundbuch-Verordnung; BGS 215.313) revidiert.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Für die beiden Registerämter (Handels- und Grundbuchregister) hat die Beantwortung des Postulats keine direkten finanziellen Auswirkungen. Das Handelsregisteramt verfügt bereits über die nötigen technischen Hilfsmittel, um elektronische Eingaben entgegenzunehmen. Demgegenüber ist die Entgegennahme von digitalen Eingaben beim Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) noch nicht möglich. Damit künftig auch das AGG elektronische Eingaben entgegennehmen kann, wurde das Projekt «elektronischer Geschäftsverkehr» initiiert und wurden die daraus anfallenden Kosten entsprechend im Amt bereits budgetiert.

Denkbar wäre allerdings wie angetönt (von Ziff. 5.2 in fine) die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der *Erstellung* öffentlicher Urkunden, soweit dies vor Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelungen (DNG, Ausführungsbestimmungen) möglich ist. Es bedürfte diesfalls die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mit genauer Zielumschreibung und einem Aufgabenkatalog. Da die Vorbereitung der Einführung sowie die Umsetzung des DNG und dessen Ausführungsbestimmungen längere Zeit in Anspruch nehmen dürften – über das Inkrafttreten des DNG ist noch nichts bekannt –, bräuchte es zusätzliche personelle Ressourcen bzw. eine fachkundige Projektleitung. Die entsprechenden Sitzungen wären mit Sitzungsgeldern zu entschädigen.

Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Personalressourcen ab etwa Mitte 2022 für eine befristete Zeitdauer für mindestens zwei Jahre notwendig wären. Die dadurch entstehenden Kosten betragen rund 150 000 Franken pro Jahr. Da anzunehmen ist, mit zunehmender Dauer der Tätigkeit der Arbeitsgruppe werde auch die Sitzungstätigkeit intensiver, ist mit Sitzungsentuschädigungen für 2022 von geschätzt 5000 Franken, 2023 10 000 Franken und ab 2024 20 000 zu rechnen. Diese Zahlen basieren auf Schätzungen und können vom tatsächlich betriebenen Aufwand natürlich abweichen.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen das Postulat von Laura Dittli, Kurt Balmer und Michael Felber betreffend elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen vom 25. März 2021 (Vorlage Nr. 3219.1 - 16557) erheblich zu erklären.

Zug, 10. Mai 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser